Stadt Braunschweig
Feuerwehr

VB – INFO

Berufsfeuerwehr Braunschweig

Nr. 16-01

Brandschutzregeln für den Weihnachtsmarkt

Stand: August 2026

https://www.news38.de/

VB-Info Nr. 16-01
Brandschutzregeln für den Weihnachtsmarkt

Inhaltsverzeichnis

Seite

1 Allgemeines 3
2 Zufahrten und Durchfahrten 3
3 Löschwasserversorgung 5
4 Mindestabstände bei temporären Aufbauten 5
5 Kennzeichnung der Stände 6
6 Feuerlöscher 7
7 Brennbare Materialien 8
8 Verwendung von Flüssiggas 8
9 Sicherheitswache 12
10 Inkrafttreten 12
11 Impressum 12

VB-Info Nr. 16-01
Brandschutzregeln
für den Weihnachtsmarkt

1 Allgemeines

Die vorliegende VB-Info enthält Grundregeln aus Sicht des Vorbeugenden Brandschutzes und der Einsatzvorbereitung der Feuerwehr Braunschweig, die für die Durchführung des Weihnachtsmarktes auf und um den Domplatz, Burgplatz, Platz der Deutschen Einheit mit Schaustellergeschäften und/oder ähnlichen Anlagen einzuhalten sind. Diese Grundregeln beziehen sich auf die erforderlichen Flächen für wirksame Löscharbeiten im Brandfall, die Sicherstellung von Abständen zu Gebäuden oder baulichen Einrichtungen, die Verhinderung und Ausbreitung von Bränden sowie der Umgang und die Lagerung von brennbaren Materialien. Zudem sind zwingend einzuhaltende Anforderungen aus Sicht der Feuerwehr Braunschweig bei der Verwendung von Flüssiggasanlagen aufgeführt.

2 Zufahrten und Durchfahrten

Die Durchfahrtsbreite für Lösch- und Rettungsfahrzeuge muss bei geradliniger Straßenführung mindestens **3,50 m** betragen. In Kurvenbereichen ist diese Breite auf mindestens **5,00 m** zu vergrößern (vgl. Bild 1). Der minimale Außenradius beträgt dabei **10,50 m**.

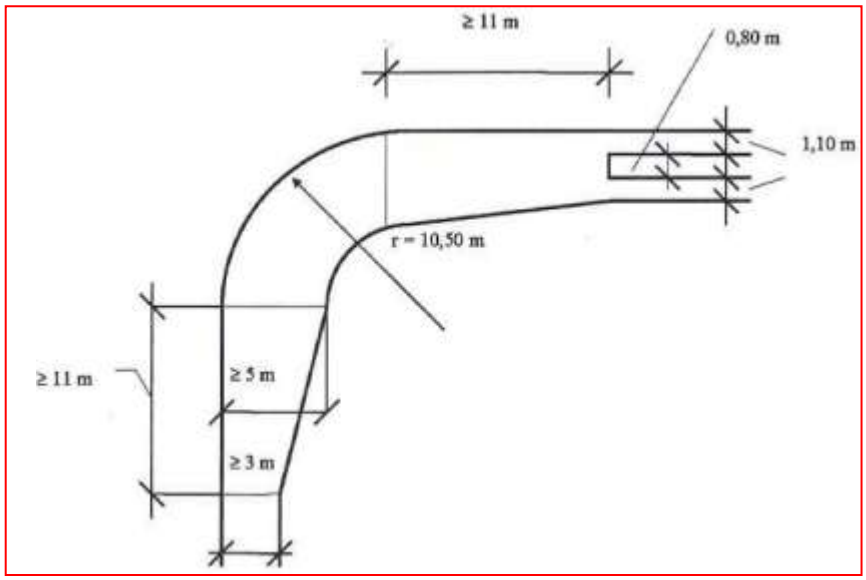

Abbildung 1: Auszug aus der Richtlinie für Flächen für die Feuerwehr

Eine Durchfahrtshöhe von mindestens **3,50 m** muss ständig gewährleistet sein. Werden öffentliche Straßen überspannt (z.B. mit Bannern, Kabeln, Spruchbändern etc.) beträgt die minimale Durchfahrtshöhe mindestens **4,00 m**.

Gebäude mit Aufenthaltsräumen, deren Fußboden höher als **7,00 m** über der Straßenfläche liegt, müssen mit Drehleitern erreichbar sein. Die hierfür erforderlichen Aufstellflächen dürfen durch den Weihnachtsmarkt nicht beeinträchtigt werden.
Dies bezieht sich besonders auf die **6,00 m** breite Feuerwehrzufahrt zu bzw. parallel zu den Gebäuden der Handwerkskammer, „Gildehaus“ und dem „Vieweghaus“ sowie auf die mindestens **3,00 m** breite Feuerwehrzufahrt zur Burg.

Abbildung 2: Hinweisschild für eine gesiegelte Feuerwehrzufahrt nach DIN 4066.

In Bereichen von Aufstellflächen für Drehleitern und/oder Feuerwehrzufahrten dürfen temporär, also für die Dauer des Weihnachtsmarktes, nur solche Vordächer hineinragen, die ohne besondere Hilfsmittel bei Bedarf durch den jeweiligen Betreiber des Standes sofort einklappbar sind. Vordächer mit starren Gestängen, Verschraubungen oder sonstigen Befestigungen **sind nicht zulässig**. Fliegende Bauten dürfen nicht in den Schwenkbereich von Drehleitern hineinragen.

3 Löschwasserversorgung

Hydranten, auch Unterflurhydranten, dürfen nicht verstellt oder verbaut werden. Um den jeweiligen Hydranten ist ein Radius von mindestens 1,00 m freizuhalten.

Unterflurhydranten sind an folgendem Schild zu erkennen:

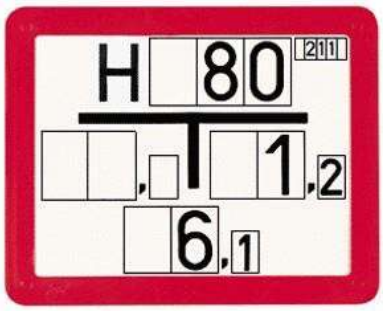

Abbildung 3: Hinweisschild auf einen Unterflurhydranten nach DIN 4066.

Die Beschilderung darf durch die Aufbauten nicht verdeckt werden. Ggf. sind zusätzliche Hinweisschilder in Abstimmung mit der Feuerwehr Braunschweig anzubringen.

4 Mindestabstände bei temporären Aufbauten

Bei der Aufstellung von Verkaufsständen, Zelten, Pagoden, Schaustellergeschäften, Food Trucks, Verkaufswagen und vergleichbaren temporären Einrichtungen ist ein Abstand von mindestens **3,00 m** untereinander und zu angrenzenden Gebäuden oder baulichen Einrichtungen eingehalten werden. Eine Unterschreitung ist möglich, wenn zwischen den o.g. Einrichtungen und den angrenzenden Gebäuden oder baulichen Einrichtungen eine nicht brennbare oder feuerhemmende Verkleidung bzw. Abschirmung errichtet wird. Es ist darauf zu achten, dass weder Zu- oder Ausgänge noch Notausgänge oder notwendige Aufstellflächen von Gebäuden durch die Aufbauten eingeschränkt werden.

5 Kennzeichnung der Stände

Jeder Verkaufstand ist mit einer Standnummer (siehe Abbildung 4) zu kennzeichnen. Diese ist grundsätzlich an der rechten, oberen Ecke deutlich erkennbar anzubringen. Es muss sichergestellt sein, dass dieses sowohl während, als auch außerhalb der Öffnungszeiten, jederzeit erkennbar ist. Ggf. sind mehrere Nummernschilder anzubringen. Die festgelegte Mindestgröße ist DIN A5: 14,8 x 21,0 cm im Querformat:

Abbildung 4: links Standnummer außen und rechts ergänzende Kennzeichnung innen.

Für die Mitarbeitenden im Stand erfolgt eine ergänzende Kennzeichnung auf den Standinnenseite mit Sicherheitshinweisen.

6 Feuerlöscher

In **jedem** Verkaufsstand, Zelt, Bühnenaufbau, Verkaufswagen bzw. vergleichbaren temporären Einrichtungen sowie für jedes Fahrgeschäft ist mindestens ein geeigneter Feuerlöscher nach DIN EN 3 mit einer Mindestlöschmittelmenge von 6 L / 6 kg für die Brandklassen A & B vorzuhalten. Für besondere Brandgefahren (z.B. Fettbrände bei Fritteusen oder Elektrobrände in Bühnentechnik-Bereichen) sind darüber hinaus spezielle Löscher vorzuhalten. Stände mit Fritteusen müssen zusätzlich einen geeigneten Fettbrandlöscher mit mindestens 3 L Löschinhalt vorhalten. Die Feuerlöscher müssen 2 Jahre nach Herstellungsdatum **alle 24 Monate** durch einen Sachkundigen geprüft werden.

Bei der Auswahl der Feuerlöscher ist, darauf zu achten, dass diese **frostsicher** ausgeführt sind und somit bei Minusgraden einsetzbar sind.

Abbildung 5: Kennzeichnungen für die Brandklassen A, B und ergänzend bei Fritteusen F: Brände von Speiseölen/-fetten

7 Brennbare Materialien

Sämtliche Dekorationen (z.B. Vorhänge, Abdeckungen, Überdachungen, …) sollten grundsätzlich nur aus Materialien bestehen, die nach DIN 4102 mindestens „schwer entflammbar“ (Baustoffklasse B1) sind oder hierfür entsprechend behandelt wurden und im Brandfall nicht brennend abtropfen.

Packmaterial, Kartonagen und Papier dürfen außerhalb der Stände nicht gelagert werden. Es darf jeweils nur, die für den Tagesbedarf übliche Menge vorgehalten werden. Anfallender Müll ist regelmäßig, spätestens am Ende eines Tages, der ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

Trockene Nadelbäume oder einzelne Äste stellen eine sehr hohe Brandgefahr dar. Ihre Verwendung ist, sofern zwingend erforderlich, auf ein unbedingt notwendiges Minimum zu begrenzen. Maßnahmen, die eine Entflammbarkeit erschweren (je nach Witterung, z.B. Befeuchten, Austausch ausgetrockneter Bestandteile, Imprägnierung zur Verringerung der Entflammbarkeit) sollen durchgeführt werden.

8 Verwendung von Flüssiggas

Es ist die DGUV Regel 110-010 „Verwendung von Flüssiggas“ (12/22, aktualisiert Nov. 11/24) sowie das Merkblatt „Sichere Verwendung von Flüssiggas auf Märkten, Volksfesten und in Fahrzeugen“ der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe (BGN) zu beachten. Die darin enthaltenen Sicherheitsstandards sind auf dem Braunschweiger Weihnachtsmarkt zwingend umzusetzen.

Innerhalb von fliegenden Bauten und Verkaufsständen dürfen keine Gasflaschen aufgestellt werden. Druckgasbehälter mit brennbaren Gasen müssen außerhalb der Verkaufsstände in verschließbaren, allseitig geschlossenen, aus nicht brennbarem Material (z.B. Blech) hergestellten Gasflaschenschränken aufgestellt werden.

Der Gasflaschenschrank ist mit Be- und Entlüftungsöffnungen zu versehen. Die Öffnungen dürfen nicht in Verkaufsräume (z.B. Innere von Verkaufswagen) führen. Vor den Öffnungen dürfen sich in einem Sicherheitsabstand von mindestens **1,00 m** keine Zündquellen befinden.

Abbildung 6: exemplarisches Beispiel eines Flaschenschranks

Es darf nur die **tagesübliche** Menge an Flüssiggas vorgehalten werden.

Eine Lagerung von Druckgasbehälter über die tagesübliche Menge hinaus ist auf dem Weihnachtsmarkt **nicht zulässig.**

Auf den Gasflaschenschränken ist deutlich erkennbar folgende Sicherheitskennzeichnung anzubringen:

Abbildung 7: Sicherheitskennzeichnung für Gasflaschenschränke (Abbildung 6).

Die Verwendung von gasbetriebenen Infrarotstrahlern als Heizquellen ist **untersagt**.

Bei allen Gasabnahmestellen ist unmittelbar hinter der Gasflasche eine zugelassene Schlauchbruchsicherung einzubauen. Dies gilt auch für fest verlegte Leitungen.

Es ist, wie bereits dargelegt, die DGUV Regel 110-010 „Verwendung von Flüssiggas“ sowie das Merkblatt des Berufsgenossenschaft Nahrung und Genussmittel (BGN) zu beachten. Aufgrund des **Sicherheitskonzeptes** für den Weihnachtsmarkt sind die Gasanlagen **jährlich** durch eine Fachfirma zu prüfen. Bei Gebrauchsabnahmen ist die Prüfbescheinigung dem Abnahmebeamten der Feuerwehr Braunschweig vorzuzeigen. Aus der Prüfung muss eindeutig die Zugehörigkeit der Bescheinigung zur Anlage vor Ort hervorgehen (z.B. Seriennummer, KFZ-Kennzeichen, …).

Nach jedem Flaschentausch sind zudem für eine vereinfachte Dichtheitsprüfung an der Flüssiggas-Flaschenanlage alle Anschlüsse zwischen Flüssiggasflasche und Gasgrill mit schaumbildenden Mitteln nach EN 14291 (zum Beispiel „Lecksuchspray“) unter Betriebsdruck durchzuführen.

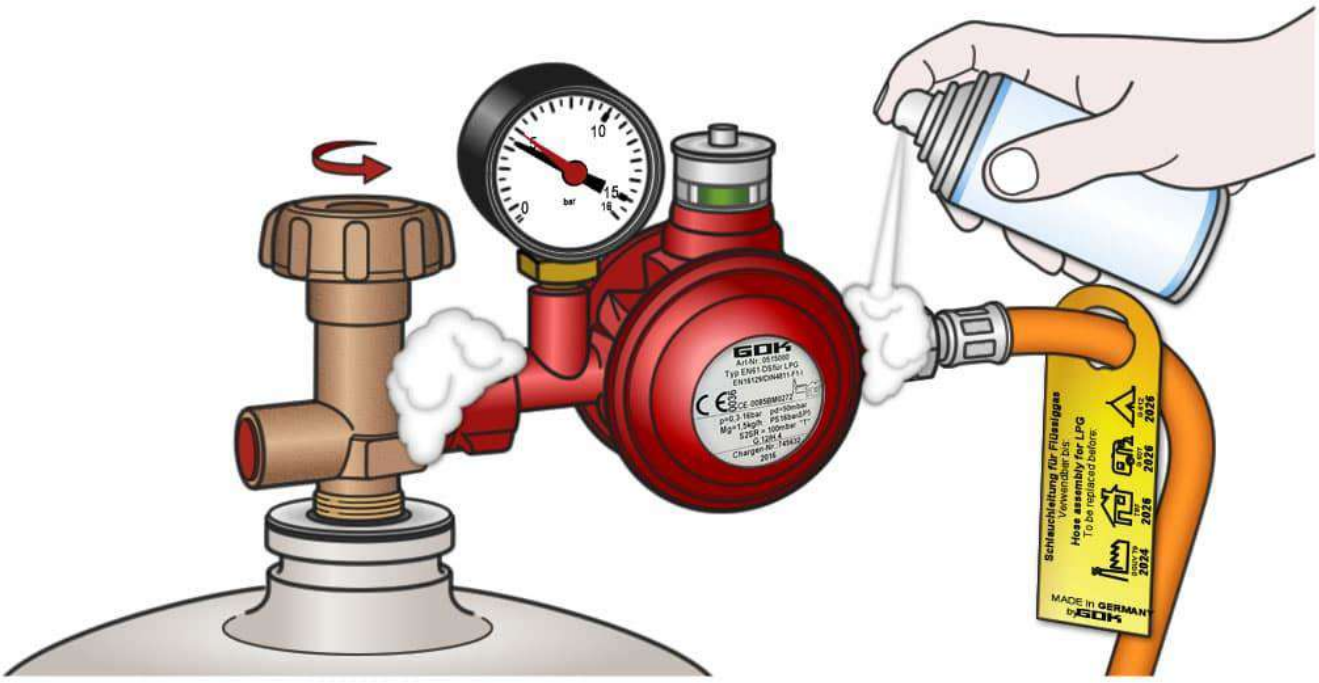

Abbildung 8: Dichtheitsprüfung mit Lecksuchspray [Quelle: https://www.gok-blog.de/]

Bilden sich Blasen, müssen sämtliche Verbindungen nachgezogen werden. Sollten sich danach weiterhin Blasen bilden, darf das Gasgerät auf keinen Fall in Betrieb genommen werden, sondern es muss das undichte Bauteil unverzüglich durch eine Fachbetrieb ausgetauscht werden.

Hierbei ist die Bedienungsanleitung des Gasgeräteherstellers zu beachten. Dort finden sich ebenfalls Angaben zur Dichtheitsprüfung.

9 Sicherheitswache

Außerhalb der Öffnungszeiten des Weihnachtsmarktes ist durch regelmäßige Begehungen eine Brandsicherheitswache durchzuführen. Diese Aufgabe kann durch einen Sicherheitsdienst übernommen werden. Die Rundgänge sind zu protokollieren.

10 Inkrafttreten

Diese Brandschutzhinweise für den Brauschweiger Weihnachtsmarkt um den Burgplatz, Burgplatz, Platz der Deutschen Einheit herum sind gültig ab dem 01.09.2026.

11 Impressum

Stadt Braunschweig
Fachbereich Feuerwehr
Abteilung 37.2 Planende Gefahrenabwehr
Feuerwehrstraße 12
38114 Braunschweig

Stelle 37.21 Vorbeugender Brandschutz
Tel.: (0531) 2345 - 5101
E-Mail: vorbeugender.brandschutz@braunschweig.de

Stelle 37.22 Einsatzvorbereitung
Tel.: (0531) 2345 - 5230
E-Mail: einsatzvorbereitung@braunschweig.de